jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2014/2/27 2013/12/0192

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.02.2014

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §41 Abs1;
VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

Rechtssatz

Es ist nicht Aufgabe des Verwaltungsgerichtshofes, in Ansehung der vorliegenden Beweisergebnisse und des Beschwerdevorbringens nunmehr all jene notwendigen beweiswürdigenden Erwägungen nachzutragen, derer der angefochtene (Ersatz-)Bescheid ermangelt.

Schlagworte

Verfahrensbestimmungen Beweiswürdigung AntragSachverhalt Beweiswürdigung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2014:2013120192.X02

Im RIS seit

15.04.2014

Zuletzt aktualisiert am

16.04.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at